

34. Referent Vize-Bürgermeister Goh: Zahl 5306, Post 2, betrifft die Gewährung eines neuerlichen Anschaffungsbeitrages an die aktiven und pensionierten Lehrpersonen an den öffentlichen Volksschulen Wiens sowie an deren Witwen und Waisen.

Die Herren werden sich erinnern, daß am 24. April 1918 die Angelegenheit der Bewilligung eines Anschaffungsbeitrages für die Angestellten der Gemeinde Wien den Gemeinderat beschäftigt hat und daß bei dieser Gelegenheit die Lehrer nicht einbezogen wurden. Es hat damals die Absicht bestanden, zu prüfen, ob es mit Rücksicht auf den Anschaffungsbeitrag, den die Lehrer im Dezember des Jahres 1919 in der doppelten Höhe dessen, was die übrigen Angestellten erhalten haben, wünschenswert erscheint, den Lehrern in der ersten Hälfte des Jahres 1918 einen neuerlichen Anschaffungsbeitrag zu bewilligen. Die Frage ist eigentlich noch nicht abgeschlossen, es sind aber während der Zeit die Vertreter der Lehrer an die Gemeinde herangetreten

mit der Bitte, ob es nicht möglich wäre, den Anschaffungsbeitrag vorschußweise zu bewilligen.

Wir haben nun gefunden, daß dies unter einem gewissen Vorbehalt gemacht werden kann. Sollte vom Staate eine Zuwendung in Form von Teuerungszulagen und Anschaffungsbeiträgen bewilligt werden, so ist der Gemeinde Wien der gewährte Vorschuß vom Staate direkt zurückzubezahlen. Unter diesem Vorbehalte kann der Anschaffungsbeitrag bewilligt werden.

Ich bitte um Ihre Zustimmung.

Vize-Bürgermeister Raim: Zum Worte ist niemand gemeldet. Ich ersuche jene Herren, welche mit dem Antrage einverstanden sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) **A n g e n o m m e n.**

Beschluß: An die aus Gemeindemitteln besoldeten Lehrpersonen sowie an deren Witwen und Waisen werden als Vorschüsse auf etwaige staatliche Zuwendungen für das Jahr 1918 Beträge in der Höhe der mit Gemeinderats-Beschluß vom 24. April 1918, P. Z. 4040 ex 1918, den städtischen Angestellten gewährten Anschaffungsbeiträge ausbezahlt. Sollte vom Staate eine Zuwendung in Form von Teuerungszulagen und Anschaffungsbeiträgen bewilligt werden, so ist der Gemeinde Wien der gewährte Vorschuß vom Staate direkt zurückzubezahlen.